

richtigungen durch den Staatsanwalt, sonst im Wege der Privatanklage des Berichtigers.

Die Hauptverhandlung ist auf längstens 8 Tage anzuordnen, und ist zum Zwecke eines vom Beschuldigten angebotenen Beweises seiner Berechtigung, die Aufnahme zu verweigern, nur eine einmalige, sich nicht über 4 Wochen erstreckende Vertagung zulässig. Auf Beweise, die nicht innerhalb dieser Frist beschafft werden können, ist keine Rücksicht zu nehmen.

Ein freisprechendes Erkenntnis hat zur Folge, daß der verantwortliche Redakteur zur Aufnahme einer von demselben Berichtiger ausgehenden Berichtigung derselben Stelle der periodischen Druckschrift nicht mehr verpflichtet ist.

Ergiebt sich, daß der Berichtiger das im § 25 eingeräumte Recht durch wissentliche Anführung falscher Angaben in seiner Berichtigung mißbraucht hat, so hat das Gericht ihm über Antrag des Redakteurs oder von Amts wegen eine Mutwillensstrafe von 10 bis 1000 K aufzuerlegen. Auf diese Strafe finden die Bestimmungen des § 7 St.P.O. Anwendung.

Der verantwortliche Redakteur, welcher der ihm mit rechtskräftigem gerichtlichen Urteile auferlegten Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung nicht nachkommt, wird wegen Uebertretung an Geld von 10 bis 1000 K bestraft.

§ 27.

Von jeder nichtperiodischen Druckschrift, deren Umfang drei Druckbogen nicht überschreitet und welche nicht unter die im Schlußabsatze des § 8 bezeichneten Ausnahmen fällt, dann von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austeilung, der Versendung oder des Verkaufes bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes und an Orten, wo eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, auch bei dieser ein Exemplar zu hinterlegen. Bei Druckschriften, welche im Auslande hergestellt, aber im Inlande verlegt oder herausgegeben werden, geht diese Verpflichtung auf den inländischen Verleger oder Herausgeber über.

Von Erzeugnissen der Kunst (Kupfer- und Stahlstichen, Radierungen, Lithographien, Holzschnitten, Oelfarbindrucke u. s. w., dann von Musikalien) genügt die Hinterlegung eines Pflichtexemplars, welche in Orten, wo sich eine Staatsanwaltschaft befindet, bei dieser, sonst bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes zu erfolgen hat.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung an Geld mit 10 bis 200 K zu bestrafen.

Pflichtexemplare von Erzeugnissen der im zweiten Absatze bezeichneten Art sind von der Behörde, falls nicht ein Verfahren im Sinne des vierten Abschnittes dieses Gesetzes eingeleitet wird, auf Verlangen längstens binnen 14 Tagen zurückzustellen.

§ 28.

Von jeder zum Verkaufe oder zur allgemeinen Verbreitung bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insofern sie nicht unter die im Schlußabsatze des § 8 erwähnten Ausnahmen fällt, auch je ein Exemplar an die k. k. Hofbibliothek in Wien und an jene Universitäts- und Landes-Bibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jenem Verwaltungsgebiete als hierzu berechtigt bezeichnet wird, zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies je ein Exemplar an das Ministerium des Innern und an die politische Landesbehörde einzusenden. Die Zusendung dieser Exemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften zu den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften binnen längstens 8 Tagen, von der Ausgabe der Druckschrift an gerechnet, zu geschehen, und werden Druckwerke, deren Preis 20 K übersteigt, mit der

Hälfte des Ladenpreises vergütet, wenn nicht die Rückstellung des Exemplares innerhalb Monatsfrist erfolgt.

Die Ablieferung dieser Exemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften jedoch, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht genannt wird, dem Drucker ob.

Zur Ablieferung dieser Exemplare ist der Drucker auch dann verpflichtet, wenn die Druckschrift oder das Druckwerk im Auslande erscheint.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird als Uebertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplars nicht befreit.

§ 29.

Die Strafverfolgung der in diesem Abschnitte angeführten Uebertretungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die strafbare Handlung begangen worden ist.

In die Verjährungszeit ist der Zeitraum nicht einzurechnen, während dessen das Strafverfahren kraft gesetzlicher Vorschrift gehemmt war.

Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen den Thäter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen betreffs der strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden.

§ 30.

Auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen sind, soferne in diesem Gesetze nicht Ausnahmen festgesetzt werden, die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Unberührt bleibt ferner das Recht des durch den strafbaren Inhalt einer Druckschrift in seinen Rechten Verletzten, sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anzuschließen. (§ 47 St.P.O.)

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, durch welche eine strafbare Handlung begangen wird, ist für die Geldstrafen haftbar.

§ 31.

Der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter, welcher durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt die Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift ermöglicht hat, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, soweit er nicht als Thäter oder Mitschuldiger zu bestrafen ist, wegen Uebertretung, und zwar, wenn die strafbare Handlung den Thatbestand eines Verbrechens begründet, an Geld von 50 bis zu 2000 K oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und, wenn der Thatbestand eines Vergehens begründet ist, an Geld von 20 bis 1000 K zu bestrafen.

Wenn die durch den Inhalt begangene strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten ist, findet die Verfolgung nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Die Strafverfolgung wegen der vorbezeichneten strafbaren Handlung ist gegen denjenigen ausgeschlossen, welcher an der ihm obliegenden Sorgfalt durch einen von ihm nicht abzuwendenden Umstand gehindert war, oder welcher eine ihm in der Reihenfolge der Aufzählung des ersten Absatzes vorausgehende, preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht.

Die Strafverfolgung ist ferner gegen den Verleger, Drucker und Verbreiter ausgeschlossen, wenn er den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung